



Informationen Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

- Hauptzweck der Kurzarbeit und des Kurzarbeitergeldes (KUG):
Bei **vorübergehendem** Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern zu ermöglichen.
- Grundvoraussetzung:
Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall:
→ Von **mehr als 10 %** des monatlichen Bruttoentgelts
→ *Im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 1/3 der im Betrieb / in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer*
Diese Bedingung ist im Rahmen des Konjunkturpaketes II ab 01.02.2009 bis 31.12.2010 ausgesetzt.
- **Resturlaubsanspruch** aus dem Vorjahr und **angesparte Arbeitszeitguthaben** (nicht jedoch Zeitwertkonten) müssen zunächst **aufgebracht** werden.
Bereits **geplante** Urlaubstage des laufenden Jahres berechtigen ebenfalls **nicht** zur Inanspruchnahme von KUG.
Neuer Urlaub muss jedoch **nicht** genommen werden.
- Förderdauer:
Ab 01.01.2009 beträgt die Bezugsfrist maximal **18 Monate**
- **Höhe** des Kurzarbeitergeldes:
60 % des ausgefallenen **Netto**arbeitentgelt bzw. **67 %** der Nettoentgeltdifferenz, wenn der Arbeitnehmer oder der nicht getrennt lebende Ehegatte/Lebenspartner ein Kind zu versorgen hat.

Beispiel für einen verheirateten Arbeitnehmer mit Steuerklasse 3 und 1 Kind, bei einem Entgeltausfall in Höhe von 40 %:

Gehalt ohne Kurzarbeit	brutto	2.500,00 €	
	netto		1.838,84 €
reduziertes Gehalt	brutto	1.500,00 €	
	netto		<u>1.185,00 €</u>
Differenz = Nettoausfallentgelt			653,84 €
Kurzarbeiterentgelt		67 %	<u><u>438,07 €</u></u>

- Zahlung Kurzarbeitergeld:
Der Arbeitgeber errechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an seine betroffenen Arbeitnehmer aus.
Anschließend **erstattet** die Bundesagentur für Arbeit auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers das verauslagte Kurzarbeitergeld an den Arbeitgeber.



- **Zusatzkosten Arbeitgeber:**

Der Arbeitgeber trägt die **Sozialversicherungsbeiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für die Stunden der Kurzarbeit. Hierfür werden pauschal 80 % der Entgelt Differenz zugrunde gelegt.

Gehalt ohne Kurzarbeit	brutto	2.500,00 €	
reduziertes Gehalt	brutto	1.500,00 €	
Differenz		1.000,00 €	
davon		80 % =	800,00 €
Sozialversicherungsbeiträge (ohne Arbeitslosenvers.)		37,35 % =	<u>298,80 €</u>

*Durch das Konjunkturpaket II ergibt sich ab **01.02.2009** eine Änderung:*

*Arbeitgebern wird bei Kurzarbeit auf Antrag **50 %** der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Für Zeiten der Qualifizierung (Fortbildung) während der Kurzarbeit ist eine vollständige Erstattung (100 %) vorgesehen.*

- Die Anzeige über den Arbeitsausfall muss bei der Agentur für Arbeit spätestens in dem Kalendermonat eingehen, indem mit der Kurzarbeit begonnen wird.
- **Zusammenfassung** für eine beispielhafte Reduzierung des monatlichen Bruttolohns in Höhe von 1.000 €:

1. Entgeltminderung für den Arbeitnehmer (verheiratet Stkl. 3 mit 1 Kind ca.):

Gehalt ohne Kurzarbeit	netto	1.838,84 €
Reduziertes Gehalt	netto	<u>1.185,00 €</u>
Differenz		653,84 €
Kurzarbeitergeld	67 %	<u>438,07 €</u>
Entgeltminderung	netto	<u>-215,77 €</u>

Das **Kurzarbeitergeld** ist grundsätzlich **steuerfrei**, muss aber vom Arbeitnehmer im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden, weil dieses dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt.

2. Kostenreduzierung für den Arbeitgeber:

Gehalt ohne Kurzarbeit	brutto	2.500,00 €	
Reduziertes Gehalt	brutto	1.500,00 €	
Ersparnis			1.000,00 €
Zzgl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung		19,625 % =	<u>196,25 €</u>
			1.196,25 €
abzüglich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung auf Ausfallentgelt			<u>-298,80 €</u>
monatliche Ersparnis Arbeitgeber gesamt			<u>897,45 €</u>

bei Erstattung von 50 % des Arbeitgeberanteils Sozialversicherung ab 01.02.2009 **erhöht sich die Ersparnis** um weitere **149,40 €** (50 % von 298,80 €).